Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 118/2003

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

vom: 02.07.2003

Beschlussvorlage

X **öffentlich**

☐ **nichtöffentlich**

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Einführung des Schülertickets im Kreis Unna

Beschlussvorschlag:

Für die Einführung des Schülertickets zum 01.02.2004 werden zur Finanzierung folgende Eigenanteile für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler festgesetzt, die von den Verkehrsunternehmen als Fahrgeld eingezogen werden:

- 7,70 € pro Monat für das 1. Kind bzw. für Kinder ab 18 Jahren
- 5,10 € pro Monat für das 2. Kind
- 0,00 € pro Monat ab dem 3. Kind und für Sozialhilfeempfänger

Die Verwaltung wird beauftragt, den in der Anlage beigefügten Vertrag mit den Verkehrsunternehmen abzuschließen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Auf vielfachen Wunsch im Kreis Unna hat die VKU zusammen mit den anderen Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaften Ruhr-Lippe (VRL) und Münsterland (VGM) ein Schülerticket entwickelt und strebt die Einführung zum Schulhalbjahr am 01.02.2004 an.

Wegen des Gleichbehandlungsgebotes des Personenbeförderungsgesetzes muss das Schülerticket im Kreis Unna flächendeckend eingeführt werden. Deshalb ist ein gemeinsames Vorgehen aller Schulträger im Kreis Unna erforderlich. Es ist also notwendig, dass alle Schulträger im Kreis Unna gleichartige Beschlüsse zur Einführung des Schülertickets und zur Festsetzung der Eigenanteile fassen sowie Verträge mit den betroffenen Verkehrsunternehmen der VRL abschließen, daher wurde vom Kreis Unna eine Beschlussvorlage für alle Städte und Gemeinden erstellt.

Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern durch ein sehr preisgünstiges Ticket die unkomplizierte Nutzung des ÖPNV zu ermöglichen. Geplant ist hierbei eine deutliche Preissenkung gegenüber der heutigen Fun-Karte (einer im Freizeitbereich nutzbaren Monatskarte) um bis zu 45 %.

Das Schülerticket soll im Kreis Unna für alle Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen, also nicht der Grundschulen, eingeführt werden.

1. Finanzierung des Schülertickets

Die Finanzierung des Schülertickets basiert auf vier Säulen:

- Einnahmen der heutigen Schulwegjahreskarte, die von den Schulträgern in pauschalierter Form vertraglich gesichert werden
- Ausgleichsleistungen des Landes nach § 45 a PBefG, die bezüglich der Schülerentwicklung pauschaliert werden
- Eigenanteile für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die neu obligatorisch als Fahrgeld erhoben werden
- Einnahmen aus dem übrigen Verkauf des Schülertickets

Die neu einzuführenden Eigenanteile für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler dienen als Solidarbeitrag dem Ziel, die Ticketpreise für alle Schülerinnen und Schüler senken zu können. Mit Zahlung der Eigenteile ist darüber hinaus ein direkter Zusatznutzen - die frei verfügbare Netzkarte - verbunden. Die Eigenanteile stellen somit keine Gebührenerhöhung z.B. zum Stopfen von Finanzlöchern dar.

2. Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen

Der Vertrag zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen stellt die notwendige finanzielle Grundlage für die Einführung des Schülertickets her. Im Wesentlichen werden folgende Punkte geregelt:

- Die bisherigen Schulträgerzahlungen für Schulwegjahreskarten werden pauschal festgeschrieben. Sie werden entsprechend der Schülerentwicklung und der Fahrpreisentwicklung weiterentwickelt. Die heutige Spitzabrechnung für abgenommene Fahrkarten entfällt.
- Die Verkehrsunternehmen werden ermächtigt, die vom Schulträger festgesetzten Eigenanteile für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler als Fahrgeld einzuziehen. Die rechtliche Voraussetzung hierfür ist durch Runderlass des Landes NRW vom 25.01.2001 geschaffen.

3. Wesentliche Merkmale des Schülertickets

Das Schülerticket wird in zwei Ausprägungen angeboten:

- Schülerticket "Schul- und Freizeit" für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß Schülerfahrtkostenverordnung: Ersatz für die heutige Schulwegjahreskarte
- Schülerticket "Freizeit" für alle übrigen Schülerinnen und Schüler

Beides sind noch Arbeitsnamen.

Das Schülerticket ist eine Abo-Karte mit netzweiter Gültigkeit. Aufgrund der Zusammenarbeit zwischen den beiden Verkehrsgemeinschaften kann zwischen zwei Netzen gewählt werden: Netz VRL (einschl. Dortmund und Hagen) oder Netz Übergang VRL/VGM (einschl. Münster). Bei Schülern, die nicht im Kreis Unna wohnen, aber eine Schule im Kreis Unna besuchen, ist z.T. nur ein Netz möglich: Bewohner im Märkischen Kreis können nur das Netz VRL, Bewohner im Kreis Coesfeld nur das Netz Übergang VRL/FGM wählen. Das Schülerticket ist zunächst auf die Schulen im Kreis Unna beschränkt. Somit gibt es an den jeweiligen Kreisgrenzen zu anderen Kreis- und Stadtgebieten der VRL/VGM tarifliche Unterschiede. Ziel sollte es sein, diese Unterschiede durch die Ausweitung des Schülertickets zu beseitigen.

Der Preis des Schülertickets "Schul- und Freizeit" orientiert sich am "SchokoTicket" des VRR. Der Preis pro Monat ist gestaffelt nach Anzahl der Kinder in einem Haushalt sowie nach sozialen Gesichtspunkten entsprechend den durch die Schülerfahrkostenverordnung vorgegebenen Randbedingungen zur Festsetzung von Eigenanteilen. Diese Eigenanteile werden von den Verkehrsunternehmen als Fahrgeld erhoben. Die Preise betragen:

- 7,70 € für das 1. Kind im Haushalt sowie für Kinder ab 18 Jahren
- 5,10 € für das 2. Kind im Haushalt
- 0,00 € ab dem 3. Kind sowie für Sozialhilfeempfänger

Der Preis des Schülertickets "Freizeit" beträgt grundsätzlich 7,70 €.

Die heutige reguläre Fun-Karte (eine Monatskarte für den Freizeitbereich für Jugendliche) wird für 14,00 € angeboten. Das Schülerticket ermöglicht demnach eine Preisreduzierung von mindestens 45 %.

Das Schülerticket wird nur an weiterführenden Schulen angeboten. In den Diskussionen zum Schülerticket wurde für Grundschüler ein deutlich geringerer Wunsch, in der Freizeit Busse und Bahnen, z.B. nach Dortmund, zu nutzen, unterstellt und deshalb keine Elternbeteiligung gewünscht.

4. Wirtschaftliche Auswirkungen

Für die Schulträger sind die wirtschaftlichen Auswirkungen neutral.

Für die Gesellschafter der VKU entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch eine eventuell höhere Verlustabdeckung. Das Schülerticket wurde so kalkuliert, dass ein zusätzlicher Verlust nicht entstehen kann.

5. Zuständigkeit der Schulträger

Wie oben beschrieben, ist zur finanziellen Absicherung des Schülertickets ein Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen erforderlich, da die Festsetzung von Eigenanteilen für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß Schülerfahrkostenverordnung in der alleinigen Zuständigkeit der Schulträger liegt.

Ein entsprechendes Informationspapier für Schüler und Eltern wird zurzeit von den Verkehrsunternehmen und der Geschäftsstelle der VRL erarbeitet.

Entwurf

Anlage –
Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen

Vertrag

zwischen

Kreis/ Stadt/ Gemeinde ...

nachstehend

Schulträger

genannt

und den

Verkehrsunternehmen der VRL/VGM

nachstehend

VU

genannt

§ 1

Vertragsziel

Mitte des Schuljahres 2003/2004, am 01.02.2004, wird für Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Unna zur Schule gehen, das Schülerticket angeboten. Das Ticket können alle Schülerinnen und Schüler nutzen, die Sekundarstufe I oder II einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule sowie eine öffentliche Sonderschule, ein Kolleg, ein Abendgymnasium, eine Abendrealschule oder besonders beschriebene Ausbildungsgänge des Berufskollegs besuchen, für die der Kreis bzw. die Stadt/Gemeinde als Schulträger zuständig ist, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Mit den anderen Schulträgern im Kreis Unna wird ein gleichlautender Vertrag abgeschlossen.

Das Schülerticket ersetzt die bisherige Schulwegjahreskarte. Durch den Schulträger ausgegebene Schulwegjahreskarten verlieren mit der Einführung des Schülertickets ihre Gültigkeit. Die Tarifbestimmungen und die Abonnementbedingungen sind als Anlage beigefügt und sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die nachstehenden §§ regeln die Finanzierung und Abwicklung des Ticketangebotes in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach Schülerfahrtkostenverordnung NW (SchfkVO) haben.

§ 2

Fahrtkostenübernahme durch den Schulträger

Bis zur Einführung des Schülertickets hat der Schulträger die Fahrtkosten für anspruchsberechtigte Schüler übernommen, in dem er das Entgelt für die ausgegebenen Fahrausweise an das Verkehrsunternehmen entrichtet hat.

Der Schulträger garantiert dem Verkehrsunternehmen die bisher aus diesem Verfahren resultierenden Einnahmen wie folgt:

1. Zunächst wird der Betrag, den der Schulträger im Schuljahr 2002/2003 auf der Basis der abgenommenen Schulwegjahreskarten für freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler an das VU zu entrichten hat, festgestellt. Für die Dauer des Vertrages wird dieser Betrag als Basis festgeschrieben.

2. Jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres wird der o. g. Basisbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen und des allgemeinen Tarifes (Schulwegjahreskarte) für das gesamte Schuljahr angepasst. Dazu wird der Schuljahresbetrag des jeweiligen Schul-Vorjahres mit der durchschnittlich gewichteten Preisanhebung der Schulwegjahreskarten sowie mit dem Verhältnis der Schülerzahlen neues Schuljahr zu altem Schuljahr multipliziert. Für die staatlichen Schulen werden die Zahlen der amtlichen Schülerstatistik zugrunde gelegt.
   Für die Schulen, die durch diese Statistik nicht erfasst werden, sind die Schülerzahlen für das jeweilige Schuljahr maßgeblich.

Beispiel:

Betrag für Schuljahr 2003/2004 =
Betrag Schuljahr 2002/2003 x (1 + durchschnittliche Preisanpassung zum 01.08.2003) x
Schülerzahlen 2003/04
Schülerzahlen 2002/03

Der so ermittelte Betrag ist ein Schuljahresbetrag, der in zwei Raten vom Schulträger an das Verkehrsunternehmen zu zahlen ist – vier Wochen nach Schuljahresbeginn und zu Beginn des neuen Kalenderjahres.

3. Da das Schülerticket Mitte des Schuljahres 2003/04 eingeführt wird, gilt für dieses Schuljahr folgende Sonderregelung:

   Das erste Schulhalbjahr – vor Einführung des Schülerticket – wird nach abgenommenen Schulwegjahreskarten abgerechnet. Dabei wird für die Schulwegjahreskarten der halbe Preis zugrunde gelegt. Für das zweite Schulhalbjahr – nach Einführung des Schülerticket – ist vom Schulträger die Hälfte des unter 2. ermittelten Preises zu zahlen.

4. Die durch den Schulträger an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen sind Fahrgeldeinnahmen des Verkehrsunternehmens.

§ 3

Eigenanteil gemäß Schulfinanzgesetz (SchFG)

1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SchFG hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen den Erziehungsberechtigten oder nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils von bis zur Zeit 12 Euro je Beförderungsmonat soweit nicht anders durch den Gesetzgeber festgelegt.

   Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger einen Eigenanteil von 7,70 Euro je Monat für die anspruchberechtigte Schülerin / den anspruchsberechtigten Schüler fest.
   Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 7 Abs. 2 SchFG, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder 7,70 Euro für das erste und 5,10 Euro für das zweite Kind. Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt.
   Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet wird, und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler.

2. Der Schulträger tritt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils nach SchFG erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages an das VU ab.

3. Die Eigenanteile stellen für das VU Fahrgeldeinnahmen dar und verbleiben bei dem VU. Die Eigenanteile reduzieren nicht die von Schulträger gemäß § 2 zu zahlenden Beträge.

§ 4

Vom Schulträger und vom VU anzuwendendes Verfahren

1. Der Schulträger verpflichtet sich, die persönlichen Daten der nach der Schülerfahrtkostenverordnung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag gestellt haben, zum Einführungsdatum des Schülertickets festzustellen und den Verkehrsunternehmen frühzeitig mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Mitteilung stellt das VU dem Schulträgern Abonnementanträge zur Verfügung, die der Schulträger an die entsprechenden Schülerinnen und Schüler ausgibt. Die ausgefüllten Anträge werden vom Schulträger eingesammelt und unverzüglich an das VU weitergeleitet.
   Für Anträge, die während des laufenden Schuljahres oder in den kommenden Schuljahren hinzukommen, stellt das VU dem Schulträger Blankoanträge zur Verfügung.

2. Der Schulträger bestätigt auf dem Antrag, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller berechtigt im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung ist und gibt an, in welcher Höhe der Eigenanteil geschuldet wird. Daraufhin übersendet er die Anträge an das VU.

3. Unabdingbare Voraussetzung für die Aushändigung der Fahrausweise an den Schulträger ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dem VU mit dem Abonnementantrag eine Abbuchungsermächtigung erteilt hat.

4. Nach Erhalt der vollständig ausgefüllten Abonnementanträge stellt das VU dem Schulträger die ausgestellten Fahrausweise zur Verfügung.

5. Das Verkehrsunternehmen bucht den Eigenanteil von dem im Abonnementantrag genannten Konto ab.
   Der Schulträger ist nicht verpflichtet, die nicht zu realisierenden Eigenanteile zu tragen.

6. Der Schulträger teilt dem VU unverzüglich eintretende Änderungen des Status, wie z.B. Änderungen des Namens, des Wohnortes, Veränderung der Eigenanteilsberechnung oder Wegfall der Berechtigung nach Schülerfahrtkostenverordnung mit.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

Mit Einführung des Schülertickets zahlt der Schulträger dem gemäß § 2 ermittelten Betrag bis auf weiteres auf folgendes Konto:

Stichwort Schülerticket
Sparkasse xxx

§ 6

Abwicklung der Zahlung

Die finanzielle Abwicklung der Forderung aus dem mit dem Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler abgeschlossenen Abonnementvertrag erfolgt durch das VU. Die interne Einnahmeaufteilung in der VGM/VRL erfolgt auf der Grundlage des Einnahmenaufteilungsvertrages in den Verkehrsgemeinschaften Münsterland und Ruhr-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Beginn und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt mit der Einführung des Schülertickets am 01.02.2004 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Eine Kündigung des Vertrages ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.) möglich.

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Fortführung ist, dass die Finanzierung des Schülertickets über Landesmittel und diesen Vertrag gesichert ist sowie alle Schulträger im Kreis Unna einen gleichlautenden Vertrag abgeschlossen und nicht gekündigt haben.

§ 8

Wirksamkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner eine andere, dem Vertragsziel entsprechende rechtswirksame Vereinbarung zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 9

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Münster.

Münster, den .....

VU

Kreis/Stadt/Gemeinde Schulverwaltungsamt

_____ _____

_____ _____